

## GESUCH UM BEWILLIGUNG – BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES - BAUSTELLEN

Ort der Beanspruchung (Adresse / Kat. Nr.)

--

**Zweck** (entsprechendes ankreuzen)

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Benützung als Bauinstallationsplatz | <input type="checkbox"/> Kranarbeiten       |
| <input type="checkbox"/> Baugerüst auf öffentlichem Grund    | <input type="checkbox"/> Baumulden          |
| <input type="checkbox"/> Strassensperrung                    | <input type="checkbox"/> Erdsondenbohrungen |
| <input type="checkbox"/> Reservation von Parkfeldern         | <input type="checkbox"/>                    |

Beschrieb:

--

Zeitraum der Beanspruchung

Datum/Zeit von		Datum/Zeit bis	
----------------	--	----------------	--

Bewilligungsinhabende Person oder gesuchstellende Person

Unternehmen			
Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Telefon/Mobil		E-Mail	

Rechnungsadresse (nur wenn abweichend)

Unternehmen			
Name		Vorname	
Adresse		PLZ/Ort	
Telefon/Mobile		E-Mail	

Die Rechnung ist zum visieren an die gesuchstellende Person zu senden.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung mit allen notwendigen Unterlagen an [sicherheit@volketswil.ch](mailto:sicherheit@volketswil.ch) einzureichen (sep. zu begründende dringliche

Ausnahmen bleiben vorbehalten). Ist von der Sperrung eine Buslinie betroffen, so ist das Gesuch mindestens drei Wochen vorher einzureichen.

Bei Gesuchen, für mehr als 3 Tage, muss die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes/Raumes durch die Verfügungsbehörde nicht über das Formular, sondern mit einer separaten Verfügung erteilt werden.

Es ist in jedem Fall ein vermasster Situationsplan (optimal Katasterplankopie 1:500) beizulegen auf welchem der Standort für die Benützung des öffentlichen Grundes eindeutig erkennbar ist [GIS Browser Kanton Zürich](#).

Sind Absperrungen für den Fuss- oder den Fahrverkehr notwendig oder kommt es zu Einschränkungen, so ist ein Verkehrskonzept / Umleitungskonzept für die Signalisation sowie der Entwurf des Anwohnerschreibens beizulegen.

Ist der Einsatz eines Verkehrsdienstes geplant? Wenn ja, Unternehmen (nur akkreditiertes Unternehmen zulässig):

--

Ort/Datum		Unterschrift	
-----------	--	--------------	--

*Wird durch die Abteilung Sicherheit, Bewilligungen und Support, nachträglich ausgefüllt*

Meldung der bewilligungsinhabenden Person oder gesuchstellenden Person

Beginn (Datum/Zeit)		Meldung von:	
Beendigung am (Datum/Zeit)		Meldung von:	

Benützung öffentlicher Grund für Baustellen zum gesteigerten Gemeindegebrauch

Dauer: Anzahl Tag / Anzahl Monate, Beanspruchte Fläche: Anzahl m<sup>2</sup>

Beanspruchte Fläche/n: Anzahl x Anzahl = Anzahl m<sup>2</sup> x Ansatz CHF 6.00<sup>1</sup> =CHF Betrag  
 Beanspruchte Fläche/n: Anzahl x Anzahl = Anzahl m<sup>2</sup> x Ansatz CHF 6.00 =CHF Betrag  
 Beanspruchte Fläche/n: Anzahl x Anzahl = Anzahl m<sup>2</sup> x Ansatz CHF 6.00 =CHF Betrag  
 Beanspruchte Fläche/n: Anzahl x Anzahl = Anzahl m<sup>2</sup> x Ansatz CHF 6.00 =CHF Betrag

Oberirdische Leitungen: Anzahl Laufmeter x Ansatz CHF 13.00<sup>1</sup> = CHF Betrag

Parkraumbewirtschaftung (CHF 10.00 pro Tag und Parkfeld)<sup>2</sup> =CHF Betrag

Rechnungsbetrag = CHF Betrag

Signale und Absperrungen sind durch die bewilligungs- oder gesuchstellende Person nach Norm anzubringen. Werden diese durch den Werkhof der Gemeinde Volketswil gestellt, werden diese separat in Rechnung gestellt.

**Bewilligungsverfügung** (wird durch die Abteilung Sicherheit ausgefüllt)

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Volketswil vom 1. Februar 2021 und dem Anhang 1 zum Organisationsreglement vom 30. April 2024, Ziffer 1.7, und den aktuell geltenden Gebührentarif der Gemeinde Volketswil unter den aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt. Hinsichtlich der aufgeführten Gebühren dient die vorliegende Bewilligungsverfügung als Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

Volketswil,

Abteilung Sicherheit  
Bewilligungen und Support

<sup>1</sup> Gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 1. Juli 1978 (700.3); Anhang 2.1  
<sup>2</sup> Gemäss Gebührentarif der Politischen Gemeinde Volketswil vom 3. Oktober 2023; 40.8.2

## Allgemeine Bedingungen und Auflagen

### 1. Benützung des öffentlichen Grundes

Die Bewilligung wird gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Volketswil vom 1. Februar 2021 und dem Anhang 1 zum Organisationsreglement vom 30. April 2024, Ziffer 1.7, und dem aktuell geltenden Gebührentarif der Gemeinde Volketswil erteilt.

Allfällige weitere Bedingungen und Auflagen aus der Genehmigung der Bauplatzinstallation durch die Abteilung Hochbau, bleiben vorbehalten.

Die Abteilung Sicherheit kann nur Bewilligungen für Gemeindestrassen erteilen. Ist eine Kantonsstrasse betroffen so ist das Tiefbauamt des Kantons Zürich, Unterhaltsbezirk 10, zuständig. Ist eine Privatstrasse oder ein Flurweg betroffen so ist das Einverständnis der Strasseneigentümer vorgängig einzuholen und dem Gesuch beizulegen.

Das Sichern der Baustelle inklusive Baustellensignalisation gemäss der VSS-Norm 40886 «Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» ist sicherzustellen.

Das frühzeitige Informieren der von einer allfälligen Verkehrsanordnung betroffenen Anwohnenden ist Sache der gesuchstellenden Person, resp. der Bauleitung (Anwohnerschreiben).

Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Abteilung Sicherheit, Bewilligungen und Support, [sicherheit@volketswil.ch](mailto:sicherheit@volketswil.ch), den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme zu melden. Bei Änderungen bezüglich Baubeginnes, Bauende, Bauleitung oder Kontaktperson ist dies der Abteilung Sicherheit, Bewilligungen und Support, unverzüglich mitzuteilen.

Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

Die Anordnungen der Bauinstallation im eingereichten Plan sind verbindlicher Bestandteil dieser Bewilligung.

### 2. Verkehr

Für den Verkehrsdienst ist akkreditiertes Personal einzusetzen, welches über die notwendige Bewilligung der Kantonspolizei Zürich verfügt.

Die lichte Breite der Durchfahrt auf Strassen muss mindestens 3.50 Meter betragen und zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Für Fussgänger ist auf dem Trottoir jederzeit ein Durchgang von mind. 1.50 Meter und eine lichte Höhe von mindestens 2.10 Meter zu gewährleisten.

Sollten Verkehrsanordnungen nötig sein, so sind diese frühzeitig zu beantragen. Bei Verkehrsanordnungen mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen müssen diese verfügt und mit einem Rechtsmittel amtlich publiziert werden. Erst nach Ablauf der Einsprache Frist von 30 Tage plus Postweg dürfen die Signale gestellt werden. Die Kosten für die Publikation werden der gesuchstellenden Person weiterverrechnet.

Der Gesuchsteller hat nach Ende der Arbeiten allfällige Signalisationen abzdrehen oder zu sammeln, damit die Strasse oder das Trottoir für den Verkehr wieder freigegeben sind.

### 3. Strafandrohung/Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer Gemeindeabteilungen ist Folge zu leisten.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: *«Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft».*

### 4. Haftung

Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Volketswil eine Haftung hierfür vorsehen. Wird die Gemeinde Volketswil für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen der gesetzlichen Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

### 5. Rechtsmittel

Gegen die vorliegende Verfügung kann, von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, innert 30 Tagen schriftlich ein Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst.